

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

4. Juni 1988

980 B

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Jugoslawien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Jugoslawien werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	✓	EDA	8	-
	✓	EDI	3	-
	✓	EJPD	3	-
		EMD		
	✓	EFD	14	-
	✓	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	✓	EFK	2	-
	✓	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

F. r. 10 BR.-Sitzung
 vom - 1. JUNI 1988

.3003 Bern, den 27. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Währungshilfen zugunsten von Jugoslawien

980.85 / 980.86

In den vergangenen Wochen wurden grosse Anstrengungen unternommen, um die drohende Zahlungsunfähigkeit Jugoslawiens abzuwenden. Unter der Voraussetzung, dass dieses Land grundlegende Änderungen in seiner Wirtschaftspolitik einleitet, soll ihm von verschiedener Seite Neugeld zufließen. Der Internationale Währungsfonds (IMF) hat einen Bedarf von 1,4 Milliarden Dollar ermittelt, der durch Beiträge dieser Institution (308 Mio SZR = 420 Mio \$), der Weltbank (150 Mio \$) sowie von Banken und Gläubigerländern gedeckt werden soll. Während das Beistandsabkommen mit dem IMF kurz vor dem Abschluss steht und sich die Verhandlungen mit der Weltbank auf gutem Weg befinden, konnte über die Beteiligung der Banken sowie der Gläubigerländer bisher noch keine Einigung erzielt werden.

In den beiden vorliegenden Anträgen geht es um eine schweizerische Beteiligung an zwei kurzfristigen Kredithilfen, mit denen die Zeit bis zur Auszahlung der langfristig verfügbaren Kredite überbrückt werden soll. Zum einen beabsichtigen die Bank für

Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ; 200 Mio \$) und die US-Währungsbehörden (50 Mio \$) Jugoslawien einen Ueberbrückungskredit für sechs Monate zu gewähren, zum anderen haben sich fünf europäische Staaten darauf geeinigt, Ueberbrückungshilfe im Umfang von 200 Millionen Dollar mit einer Laufzeit von 8 Monaten zu leisten. Für die schweizerische Beteiligung an diesem Kredit hat der Bundesrat bereits am 18. Mai einen positiven Grundsatzentscheid gefällt.

Beide Kredithilfen sollen aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) gewährt werden. Artikel 1 ermächtigt die Landesregierung, "zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken und in diesem Rahmen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen und mit anderen Staaten abzuschliessen". Mit der Genehmigung der beiden Währungshilfen wird sich die Beanspruchung des genannten Bundesbeschlusses auf rund 95 Millionen Franken belaufen (Maximallimite: 1'000 Mio Fr.). In allen Fällen handelt es sich dabei um Kredite an Jugoslawien.

Mit einer schweizerischen Teilnahme an den beiden Ueberbrückungshilfen sollen die Bemühungen der Regierung Mikulic unterstützt werden, der jugoslawischen Wirtschaftspolitik eine neue Ausrichtung zu geben. Die mit dem IMF ausgehandelten Wirtschaftsmassnahmen sind vom jugoslawischen Parlament am Wochenende vom 14./15. Mai 1988 verabschiedet worden. Das IMF-Programm verlangt u.a. die Liberalisierung der Importe und Preise, eine substantielle Abwertung des Dinars sowie die Abkehr von der Devisenbewirtschaftung.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

SH

Stich

Beilagen:

- 1 Antrag zur Beteiligung am Ueberbrückungskredit der BIZ
- 2 Antrag zur Beteiligung an der Währungshilfeaktion von fünf europäischen Staaten



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

BEILAGE 1

3003 Bern, den 27. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Jugoslawien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

980.86

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Schweizerische Nationalbank aufgrund von Artikel 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) ermächtigt werden, sich mit einem Betrag von 10 Millionen Dollar an einem Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zugunsten von Jugoslawien zu beteiligen; gleichzeitig soll die gemäss dem erwähnten Artikel zwingend vorgeschriebene Bundesgarantie gesprochen werden.

Der Ueberbrückungskredit der BIZ von 200 Millionen Dollar ist mit einem 50 Millionen Dollar-Kredit der US-Währungsbehörden gekoppelt. Beide Kredite dienen dem Zweck, Jugoslawien genügend Devisenreserven zur Verfügung zu stellen, bis dieses Land auf den Beistandskredit des Internationalen Währungsfonds (IMF) und auf das Strukturanpassungsdarlehen der Weltbank ziehen kann.

Eine erste Tranche des IMF-Kredits von 188,5 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR; 260 Mio \$) dürfte in der zweiten Hälfte 1988 ausbezahlt werden, die Auszahlung des Weltbankdarlehens Ende 1988 erfolgen.

1. Aufbau der Fazilität

Die BIZ-Fazilität ist rechtlich mit dem Kredit der US-Währungsbehörden verknüpft, indem die Bedingungen für die Gewährung der beiden Fazilitäten identisch ausgestaltet sind. Die Rückzahlungen erfolgen mit den Geldern, die unter dem IMF-Beistandskredit und dem Strukturanpassungsdarlehen gezogen werden können, und zwar im Verhältnis von 200 zu 50.

Die BIZ übernimmt die Finanzierung des 200 Millionen Dollar-Kredits, tut dies jedoch auf Rechnung und Risiko der Zentralbanken der Zehnergruppe (exkl. USA) und Oesterreichs. Die Anteile der einzelnen Notenbanken können der nachfolgenden Zusammenstellung entnommen werden:

	Höchstbetrag (Mio \$)
Banque Nationale de Belgique	5
Bank of Canada	10
Deutsche Bundesbank	40
Bank of England	30
Banque de France	30
Banca d'Italia	25
Bank of Japan	30
De Nederlandsche Bank N.V.	5
Oesterreichische Nationalbank	10
Schweizerische Nationalbank	10
Sveriges Riskbank	5
	—
T o t a l	200
	===

Anlagen:

1. Antrag zur Beteiligung am Überbrückungskredit der IAI
2. Antrag zur Beteiligung an der Währungshilfsaktion von IAI

Der Kreditbetrag von 200 Millionen US-Dollar ist als Maximallimite ausgestaltet. Der Jugoslawien zur Verfügung stehende Betrag aus der BIZ-Fazilität reduziert sich:

- um den Betrag jeder Ziehung Jugoslawiens auf die BIZ-Fazilität, unabhängig von allfälligen Rückzahlungen (d.h. kein "fonds de roulement");
- um 80 % jedes Betrages, den Jugoslawien aufgrund des Beistandskredits vom IMF oder aufgrund des Strukturanpassungsdarlehens von der Weltbank erhält.

2. Ziehungen

Die Ziehungen sind abhängig vom Devisenbestand der jugoslawischen Notenbank. Sie dürfen nur erfolgen, wenn die jugoslawische Notenbank bezeugt, dass die von ihr gehaltenen Devisenreserven unter 500 Millionen US-Dollar liegen. Die Höhe jeder einzelnen Ziehung ist betragsmässig so zu beschränken, dass der Bestand der jugoslawischen Devisenreserven 600 Millionen US-Dollar nicht übersteigt.

Eine Ziehung Jugoslawiens ist zudem erst nach der schriftlichen Mitteilung der Geschäftsführung des IMF an die BIZ möglich, wonach der Exekutivrat des IMF das Beistandsabkommen mit Jugoslawien im Prinzip genehmigt habe und wonach Jugoslawien zur Ziehung von 306 Millionen SZR berechtigt sei. Die Ziehungsberechtigung steht unter der Bedingung, dass das wirtschaftliche Reformprogramm in den nächsten Wochen zufriedenstellend in die Realität umgesetzt wird. Ebenfalls verlangt wird die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung der Weltbank, dass die Verhandlungen mit Jugoslawien über den Weltbank-Kredit zufriedenstellend vorankommen.

3. Fälligkeiten

Die jugoslawische Notenbank soll die gezogenen Fazilitäten über die Federal Reserve Bank of New York an den nachstehend genannten Terminen in folgender Höhe zurückzahlen:

- An den Tagen, an welchen der IMF Zahlungen unter dem Beistandsabkommen oder die Weltbank Zahlungen unter dem Strukturanpassungsdarlehen leistet, werden Beträge in der Höhe von 80 % der entsprechenden Leistungen der Bretton Woods-Institute zur Rückzahlung an die BIZ fällig.

- An den Tagen beginnend mit dem 1. September 1988, an welchen die Summe der von der jugoslawischen Notenbank gehaltenen Währungsreserven 600 Millionen US-Dollar übersteigt, werden Beträge in der Höhe von 80 % dieses Ueberschusses zur Rückzahlung fällig.
- Am 30. November 1988 werden alle noch ausstehenden Beträge des Ueberbrückungskredites zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen fällig.

Die jugoslawische Notenbank ist berechtigt, jederzeit einen Teil oder das Total der abgerufenen Beträge vorzeitig an die BIZ zurückzuzahlen.

4. Sicherheiten

Als Sicherheiten der BIZ-Fazilität dienen die erwähnten Kredite der Bretton Woods-Institute. Die jugoslawische Regierung ersucht und ermächtigt den IMF bzw. die Weltbank, ihre Zahlungen direkt auf ein gesondertes Konto der jugoslawischen Notenbank bei der Federal Reserve Bank of New York zu leisten. Diese Ermächtigung ist solange unwiderruflich, als die BIZ-Fazilität nicht samt Zinsen getilgt worden ist.

Die Federal Reserve Bank New York erhält von der jugoslawischen Regierung und der jugoslawischen Notenbank die unwiderrufliche Weisung, 80 % der auf dem FED-Sonderkonto eingehenden Beträge für die Rückzahlung der BIZ-Fazilität zu verwenden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, ob das Weltbankdarlehen als Sicherheit verwendet werden kann. Darüber bestehen offenbar noch Meinungsverschiedenheiten zwischen der BIZ und der jugoslawischen Notenbank.

5. Zinssatz

Der Zinssatz für den Ueberbrückungskredit berechnet sich auf Roll-over-Basis nach dem 1-Monats-Satz-LIBOR plus 1/2 %. Zudem entrichtet die jugoslawische Notenbank der BIZ eine Gebühr von 1/8 % auf dem effektiv beanspruchten Kreditbetrag.

6. Substitutionsvereinbarung zwischen der BIZ und den beteiligten Zentralbanken

Wie erwähnt, übernimmt die BIZ die Finanzierung des Ueberbrückungskredites vollumfänglich. Ihrerseits lässt sie sich

Substitutionszusagen der teilnehmenden Zentralbanken geben. Der Substitutionsvertrag sieht vor, dass die Zentralbanken bei Zahlungsausständen der jugoslawischen Notenbank die ausstehenden Beträge entsprechend ihren Anteilen an die BIZ leisten. Die BIZ ist jederzeit und nach alleinigem Ermessen berechtigt, von den Notenbanken die Uebernahme der ausstehenden Beträge zu verlangen. Die Verpflichtung einer beteiligten Notenbank ist im Maximum auf die Höhe des von ihr zugesagten Betrages zuzüglich Zinsen beschränkt.

Die teilnehmenden Zentralbanken werden für ihre Substitutionszusage mit einer anteilmässig zu verteilenden Kommission von $3/8\%$ auf dem effektiv beanspruchten Kreditbetrag entschädigt. Bei Zahlungsausständen übernimmt die BIZ nicht die Interessenwahrung der beteiligten Zentralbanken. Diese müssten sich in ihrem Vorgehen gegen den Schuldner selbst organisieren.

7. Allgemeine Beurteilung

Die Vertragsentwürfe sind unter Zeitdruck entstanden. Dies ergab sich aus der Absicht, bei der Beratung der Wirtschaftsreformen im jugoslawischen Parlament vom 14./15. Mai 1988 bereits einen Teil des Finanzierungspakets vorweisen zu können. Verschiedene Fragen, so. u.a. der Verknüpfung der BIZ-Fazilität mit dem Weltbankdarlehen sind noch offen. Ausserdem liegt der Vertrag zwischen den jugoslawischen Behörden und der Federal Reserve Bank of New York noch nicht vor.

Die Auszahlung der IMF-Gelder erfolgt nur, wenn Jugoslawien das Reformprogramm auch tatsächlich verwirklicht. Bestätigt der IMF-Exekutivrat der BIZ den Abschluss des Beistandsabkommens, so liegt darin noch keine Garantie für das Wohlverhalten des Schuldners. Bei einer Abkehr Jugoslawiens vom Liberalisierungsprogramm könnte der Fall eintreten, dass die BIZ-Fazilität beansprucht wurde, ohne dass Zahlungen des IMF erfolgen. Für diese Situation wäre das Weltbankdarlehen, dessen Auszahlung an andere Bedingungen gebunden ist, als zusätzliche Sicherheit sehr willkommen. Die amerikanischen Währungsbehörden drängen deshalb auf eine Aenderung der

Ziehungsmodalitäten für den Ueberbrückungskredit. Sie möchten zuerst nur einen Drittel des Kredits auszahlen, einen weiteren Drittel bei Gewährung zusätzlicher Sicherheiten durch Jugoslawien und das letzte Drittel erst, wenn als sehr wahrscheinlich angenommen werden kann, dass der IMF oder die Weltbank ihre Zahlungen leisten.

Unter der Voraussetzung, dass die IMF- und allenfalls die Weltbank-Zahlungen tatsächlich erfolgen, ist durch die Anweisung zum Direkttransfer dieser Mittel auf die Federal Reserve Bank of New York die Rückzahlung des beanspruchten Kredites gesichert. Das Risiko der teilnehmenden Notenbanken beschränkte sich in diesem Fall darauf, dass sich Jugoslawien vor den New Yorker Gerichten einer eventuellen Beschlagnahme des Kontos bei der FED New York widersetzen würde.

8. Garantie des Bundes

Beim Ueberbrückungskredit für Jugoslawien handelt es sich um eine "internationale Stützungsaktion zugunsten anderer Währungen" im Sinne von Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Gemäss Art. 2 dieses Beschlusses dürfen die gesamten Kredite und Garantieverpflichtungen der Schweiz 1000 Millionen Franken nicht übersteigen. Da gegenwärtig einzig ein Kredit (ebenfalls an Jugoslawien) in der Höhe von 43,5 Millionen US-Dollar ausstehend ist, steht einer Beteiligung der Schweiz mit 10 Millionen US-Dollar an der BIZ-Fazilität von der Kreditlimitierung her nichts im Wege.

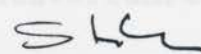
Erforderlich ist gemäss Art. 4 des Beschlusses, dass der Bund der SNB die fristgerechte Erfüllung der ihr aus der Substitutionszusage an die BIZ allenfalls entstehenden Verpflichtungen garantiert. Als Entschädigung für die Garantiezusage tritt die Nationalbank dem Bund zwei Drittel der Kommission (= 2/8 %) ab, die sie ihrerseits von der BIZ erhält.

9. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) und die Schweizerische Nationalbank sind mit dem vorliegenden Antrag prinzipiell einverstanden.

10. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT


Stich

Beschlossen:

Zum Mitbericht an:

EDA

EVD

Protokollauszug an:

EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

EDA

EVD

3003 Bern, den 27. MAI 1988

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Jugoslawien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Jugoslawien werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Betrag: Fr. 18'482'400.-- (Gegenwert von 13 Mio
 US-\$ zum Wechselkurs
 vom 25. Mai 1988)

Zinssatz: 3 1/4 %

Rückzahlungsfrist: spätestens 31. Januar 1989



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

BEILAGE 2

3003 Bern, den **27. MAI 1988**

Nicht an die Presse

An den
B u n d e s r a t

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)/
 Genehmigung des Kreditvertrages

980.85

1. Mit seiner Entscheidung vom 18. Mai 1988 hat der Bundesrat seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, sich an der kurzfristigen Währungshilfe von fünf europäischen Staaten zugunsten von Jugoslawien mit einem Betrag von 13 Millionen Dollar zu beteiligen. Gleichzeitig wurde das EFD beauftragt, den Vertrag im Rahmen der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen auszuhandeln und ihn dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
2. Auf der Basis eines Mustervertrages, an den sich alle Geldgeber halten, hat sich das EFD mit der jugoslawischen Notenbank auf einen Vertragstext geeinigt (Beilage 1). Dieser Vertrag sieht vor, dass die Schweiz eine Währungshilfe zu folgenden Konditionen gewährt:

Betrag: Fr. 18'483'400.-- (Gegenwert von 13 Mio
 US-\$ zum Wechselkurs
 vom 25. Mai 1988)

Zinssatz: 3 1/4 %

Rückzahlungsfrist: spätestens 31. Januar 1989

3. Auf den Kredit kann frühestens am 2. Juni 1988 gezogen werden, sofern das IMF-Management dem EFD schriftlich bestätigt hat, dass das vorgeschlagene kurzfristige Finanzierungspaket zusammen mit den vorgängig ergriffenen und mit dem IMF abgeprochenen Wirtschaftsmassnahmen genügen, eine Sitzung des Exekutivrates mit dem Traktandum der Verabschiedung eines Beistandsabkommens zur Unterstützung des jugoslawischen wirtschaftlichen Anpassungsprogrammes anzuberaumen.

Von dieser Bedingung abgesehen sind im vorliegenden Kreditvertrag keine weiteren Sicherheiten eingebaut; das Kreditrisiko muss in Anbetracht der prekären Finanzlage Jugoslawiens als sehr hoch eingeschätzt werden. Im Vertragstext ebenfalls nicht explizit erwähnt ist eine gleichmässige Schuldenbedienung der fünf kreditgebenden Staaten.

4. Wie bereits im Antrag vom 17. Mai 1988 (Beilage 2) dargelegt, erachten wir es dennoch als sinnvoll und nötig, dass die Schweiz ihren Beitrag an diese kurzfristige Währungshilfeaktion leistet. Die Rechtsbasis hierfür bietet der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13), der es dem Bundesrat ermöglicht, "an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken". Der Kredit soll vom Bund selber finanziert werden. Da im Budget 88 keine Mittel eingestellt sind und die Zahlung kurzfristig fällig wird, muss ein Nachtragskredit mit dringlichem Vorschuss (Freigabe durch Bundesrat) angebeht werden.

5. Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) und die Schweizerische Nationalbank konnten im kleinen Mitberichtsverfahren nur informell konsultiert werden.

6. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien
Genehmigung des Kreditvertrags

SKH /
Stich

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27. Mai 1988

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Beilagen:

1 Vertragstext (e) beschlossen

2 Antrag des EFD vom 17.5.88

Entwurf des Beschlussesdispositivs

Zum Mitbericht an:

EDA Das EFD wird zur umgehenden Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

EVD

Protokollauszug an:

EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

EDA

EVD

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

6. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien
Genehmigung des Kreditvertrags

Stich

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Beilagen:

- 1 Vertragstext (e) beschlossen:
- 2 Antrag des EFD vom 17.5.88

Entwurf des Beschlussesdispositivs
Der Rat und der jugoslawischen Nationalbank über die Gewährung einer kurzfristigen Währungshilfe (Fr. 18'881'400.--) wird genehmigt.

Zum Mitbericht an:

EDA Das EFD wird zur ungehenden Vertragsunterszeichnung ermächtigt.
EVD

Protokollauszug an:

EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

EDA

EVD

Für getrennen Auszug,
der Protokollführer:

AGREEMENT, dated June 1, 1988

ANNEX 1

between

1. The National Bank of Yugoslavia, situated in Belgrade, Yugoslavia, hereinafter called "Borrower",

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988) /
Genehmigung des Kreditvertrags

2. The Swiss Federal Council, Berne, hereinafter called "Lender";

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

beschlossen:

The Swiss Federal Council has agreed to give financial support to

1. Der Vertrag zwischen dem Bundesrat und der jugoslawischen Notenbank über die Gewährung einer kurzfristigen Währungshilfe (Fr. 18'483'400.--) wird genehmigt.

2. Das EFD wird zur umgehenden Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

3. Das EFD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag II/1988 einen entsprechenden Nachtragskredit mit dringlichem Vorschuss anzubeglehen.

The aforementioned financial support of the Swiss Federal Council will be granted to Borrower by Lender for the loan for the counter-value in Swiss Francs, 18,483,400.-- of which the amount has been calculated against the applicable rate of exchange on May 25, 1988.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

NOW IT IS HEREBY AGREED AS FOLLOWS

The Lender shall extend to Borrower and Borrower shall accept from the Lender a loan up to an amount SFR 18,483,400.-- (eighteen million four hundred eighty-three thousand four hundred Swiss Francs) on the terms and conditions set forth in the following articles.

AGREEMENT, dated June 1, 1988

BEILAGE 1

between

1. The National Bank of Yugoslavia, situated in Belgrade, Yugoslavia, hereinafter called "Borrower",
and
2. The Swiss Federal Council, Berne, hereinafter called "Lender";

WHEREAS

The Swiss Federal Council has agreed to give financial support to the Socialist Federative Republic of Yugoslavia up to an amount of US \$ 13.000.000.-- (thirteen million US-dollars) to be granted in the counter-value in Swiss Francs;

the contribution by the Swiss Federal Council is part of a joint action by official creditors to meet immediate external financing requirements of Yugoslavia;

the financial support by the Swiss Federal Council is given to facilitate the implementation of a satisfactory adjustment programme, including the agreed prior actions, and to strengthen the economic relations between the Socialist Federative Republic of Yugoslavia and the Swiss Confederation.

The aforementioned financial support of the Swiss Federal Council will be granted to Borrower by Lender in the form of a loan for the counter-value in Swiss Francs, i.e. a loan up to Swiss Francs 18.483.400.-- of which the amount has been calculated against the applicable rate of exchange on May 25, 1988.

NOW IT IS HEREBY AGREED AS FOLLOWS

The Lender shall extend to Borrower and Borrower shall accept from the Lender a loan up to an amount SFR 18.483.400.-- (eighteen million four hundred eighty-three thousand four hundred Swiss Francs) on the terms and conditions set forth in the following articles.

Article 1

- 1) As from the date this Agreement will become effective in accordance with Article 11 of this Agreement the amount of the loan shall be put at the sole disposal of Borrower subject to the provisions of this Agreement.
- 2) The disbursement of the loan shall take place by transferring the amount of the loan on June 2, 1988 at the earliest or as soon as possible after this date to the account mentioned in paragraph 3 of this Article, provided that the IMF management has confirmed in writing to the Swiss Federal Department of Finance that the proposed short-term financing package together with the agreed prior actions taken by the Yugoslav authorities are sufficient to schedule a Board meeting with the objective to approve the stand-by arrangement in support of the Yugoslav economic adjustment programme.
- 3) Borrower herewith irrevocably authorizes the Lender to effect the disbursement mentioned in paragraph 2) of this Article by remitting the amount of SFR 18.483.400 to the account of the Borrower No. 4170-6-29 at the Swiss National Bank, Zurich.
- 4) The disbursement(s) under the loan shall be charged to a Loan Account National Bank of Yugoslavia 1988.
- 5) The use of the loan being exclusive to Borrower as set forth in paragraph (1) of this Article, Borrower shall not assign or in any way whatsoever transfer any of its rights under this Agreement to a third party; in case any third party would acquire, pledge, garnish or attach by law, by contract or in any way whatsoever any of the rights of Borrower, the obligations of the Lender to pay the amount of the loan or any part thereof shall terminate forthwith and ipso facto.

Article 2

- 1) The rate of interest to be paid by Borrower to the Lender on the outstanding amount of the loan shall be equal to three and a quarter percent. Interest shall be computed on the basis of a 360-day year.
- 2) The interest on the loan shall be due and payable on January 31, 1989.

Article 3

The loan shall be repayable on January 31, 1988 in one installment of SFR 18.483.400.--.

Article 4

- 1) In case Borrower fails to pay interest on the due date, the amount unpaid will be increased by a compensation per calendar month equal to 1/12 (one-twelfth) of the rate of interest referred to in article 2(1) of this Agreement as long as the failure continues - a part of a month to count as a full month.
- 2) In case Borrower fails to repay the loan on the due date, the amount unpaid will be increased by a compensation per calendar month equal to 1/12 (one-twelfth) of the rate of interest referred to in article 2 (1) of this Agreement as long as the failure continues - a part of a month to count as a full month.
- 3) In case Borrower fails to perform any of its obligations under this Agreement, Borrower shall no longer be entitled to draw on the loan and the outstanding amounts under this Agreement shall be due and collectable at once upon notification in

writing of the failure and the said amount plus interest and compensation shall be paid by Borrower to the Lender forthwith. However, as far as the then prevailing circumstances at the discretion of the Lender will permit, the Lender shall grant the opportunity to Borrower to fulfil its obligations within a term of at most sixty days.

Article 5

- 1) All payments received by the Lender will be applied in the following order:
 - a. to payment of compensation;
 - b. to payment of costs;
 - c. to payment of interest;
 - d. to payment of the outstanding amount on the loan.provided that in the above order earlier matured debts will rank above later matured ones.
- 2) All payments by Borrower to the Lender must be made in Swiss Francs in the account of the Lender with Swiss National Bank, Zurich, without any reduction or set-off.
- 3) This Agreement shall be free from any taxes (including duties, fees or impositions) that shall be imposed under the laws of Borrower or laws in effect in its territories on or in connection with the execution of the Agreement or the performance thereof by the Lender.
- 4) All payments of interest and redemption and all other payments to be made by Borrower shall be made without deduction for, and free from any taxes (including duties, fees or impositions) that shall be imposed under the laws of the country where the Borrower is situated or laws in effect in the territories of that country and free from all restrictions imposed under the laws of the country where the Borrower is situated or laws in effect in the territories of that country.

- 5) Taxes which shall be eventually imposed under the laws in effect in the territories of the country where the Lender is situated on or in connection with the payments of interest and redemption on the loan shall be for the account of the Lender.

Article 6

- 1) The Lender shall send to Borrower a written statement of all entries in the books of the Lender in connection with this Agreement. This statement shall be deemed to have been acknowledged as correct by Borrower if objections of Borrower to the Lender duly justified in writing have not been made known to the Lender within sixty days after the date of this statement.
- 2) Statements concerning any payment to be made by Borrower shall be sent by the Lender to Borrower in due time.

Article 7

No delay in exercising or omission to exercise any right, power or remedy accruing to either party under this Agreement upon any default shall impair any such right, power or remedy or be construed to be a waiver thereof or an acquiescence in such default, unless otherwise provided for in this Agreement.

Article 8

All rights of the Lender pursuant to this Agreement shall redound not only to itself but also to its successors and assignees.

Article 9

Borrower shall reimburse to the Lender on first request all costs deriving from any default by Borrower.

Article 10

- 1) Any dispute between Borrower and the Lender shall be settled by arbitration. In such a case the regulations of Section 10.04 of the General Conditions applicable to Loan and Guarantee Agreements, dated October 27, 1980 of the International Bank for Reconstruction and Development shall be applied accordingly.
- 2) This Agreement and the interpretation of any article thereof, the General Conditions mentioned in the foregoing paragraph included, shall be governed by the law of the Swiss Confederation.

Article 11

This Agreement shall become effective as soon as either party having signed the Agreement has furnished evidence satisfactory to the other party that its signature is legal, valid and binding and that all necessary authorizations have been obtained.

Article 12

- 1) For the performance of this Agreement and for the serving of legal process Borrower irrevocably elects domicile at its office, Bulevar Revolucije 15, 11000 Belgrade, Yugoslavia and the Lender elects domicile at its office, p.o. CH 3003 Berne, Switzerland.
- 2) In witness whereof Borrower and the Lender, acting through their duly authorized representatives, have caused this Agreement to be signed in duplicate in their respective names and delivered in Belgrade as of the date first above written.

For and on behalf of
NATIONAL BANK OF YUGOSLAVIA

SWISS FEDERAL COUNCIL
Otto Stich

President of the Swiss
Confederation



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

BEILAGE 2

3003 Bern, den 17. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den
B u n d e s r a t

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)/
 Grundsatzentscheid

980.6

1. In den letzten Wochen und Monaten haben der Internationale Währungsfonds (IMF) und Jugoslawien ein Sanierungsprogramm ausgehandelt. Mindestens fünf Tage, bevor der Exekutivrat des IMF einen Entscheid über den Beistandkredit von 260 Millionen Dollar fällen wird, muss die jugoslawische Regierung die folgenden Sanierungsmassnahmen ergriffen haben:
 - Teilweise Freigabe der Importe.
 - Liberalisierung der Preise.
 - Flexible Wechselkurse im Anschluss an eine massive Abwertung.

2. Die jugoslawischen Behörden und der IMF sind sich darin einig, dass das Sanierungsprogramm nur verwirklicht werden kann, wenn Jugoslawien gleichzeitig Neugeld erhält. Der diesbezügliche Bedarf wird auf 1,4 Milliarden Dollar geschätzt und soll vom IMF (260 Millionen Dollar), der Weltbank (150 Millionen Dollar), den Banken und den Regierungen (je 500 Millionen Dollar) aufgebracht werden.

Während die Kredite des IMF und der Weltbank im wesentlichen unter den oben genannten Bedingungen zur Verfügung stehen, will sich die Verhandlungsdelegation der Banken bei ihren Mitgliedern für Neugeldkredite im Umfang von 300 Millionen Dollar für 1988 und von 200 Millionen Dollar für das erste Quartal 1989 einsetzen. Erste Verhandlungen zwischen den Regierungen haben demgegenüber ergeben, dass die erwarteten 500 Millionen Dollar ausser Reichweite stehen. Als Neugeldersatz wird der Einbezug der fällig werdenden Zinsen in die Schuldenkonsolidierung im Rahmen des Pariser Klubs geprüft, was für die Zeitperiode des Beistandsabkommen (1.6.1988 - 31.5.1989) 300 Millionen Dollar ausmachen würde.

3. Auf offizieller Ebene stehen zur Zeit zwei Aktionen im Vordergrund:

- a) Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) von 250 Millionen Dollar. Dieser soll die Zeit bis zur Auszahlung des IMF- und des Weltbankkredits überbrücken. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat nach Rücksprache mit dem Unterzeichneten ihre Absicht bekundet, sich mit einem Betrag von 10 Millionen Dollar daran zu beteiligen (Rechtsbasis: Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen; Garantiegewährung durch den Bund).
- b) Kurzfristige Währungshilfe einiger europäischer Staaten von 200 Millionen Dollar. Diese Aktion bezweckt, die Devisenreserven der jugoslawischen Zentralbank aufzustocken. Die Laufzeit beträgt ca. 8 Monate, und der Kredit soll entsprechend den Zinersparnissen zurückbezahlt werden, die sich aus dem Einbezug der Zinsbeträge in die Schuldenkonsolidierung ergeben. Zusagen machten bis jetzt Deutschland (100 Millionen Dollar), Italien (ca. 64 Millionen Dollar), Oesterreich (13 Millionen Dollar) und

die Niederlande (10 Millionen Dollar). Damit eine Summe von 200 Millionen Dollar erreicht wird, müsste die Schweiz einen Beitrag von 13 Millionen Dollar leisten.

4. In Anbetracht der dramatischen Situation, in welcher sich Jugoslawien befindet, erhält die Frage einer schweizerischen Beteiligung hohe Dringlichkeit. Dies in einem Geschäft, das mit grossen Unbekannten behaftet ist. Die BIZ und mit ihr die Notenbanken der Zehnergruppe haben ihren ursprünglich geplanten Ueberbrückungskredit von 400 Millionen Dollar auf 250 Millionen Dollar gekürzt. Der Grund hiefür war, dass das Risiko einer nicht vollständigen Auszahlung aller Tranchen des IMF- und des Weltbankkredits als hoch eingestuft wird. Hinzu kommt auch die unbefriedigende Tatsache, dass sich an der "200 Millionen Dollar-Aktion" nur gerade einige wenige europäische Länder beteiligen (Die Kreditaktion steht unter dem Vorbehalt, dass der IMF seine prinzipielle Zustimmung zum Beistandsabkommen erklärt und dass die jugoslawischen Behörden ein zufriedenstellendes Anpassungsprogramm in Kraft setzen sowie vorgängig die eingangs erwähnten wirtschaftspolitischen Schritte einleiten).
5. Trotz der relativ hohen Risiken sollte sich die Schweiz an dieser währungspolitischen Aktion zur Aufstockung der jugoslawischen Devisenreserven beteiligen. Neben dem währungspolitischen haben wir ein nicht zu unterschätzendes wirtschaftspolitisches Interesse daran, dass Jugoslawien die Chance erhält, über ein Sanierungsprogramm die Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten (Bis anhin ist Jugoslawien seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen).
6. Als Rechtsbasis für eine schweizerische Beteiligung bietet sich der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen an (SR 941.13). Die darin genannte Zielsetzung (Verhütung oder Behebung ernsthafter

Störungen der internationalen Währungsbeziehung) und die Bedingung (Internationale Stützungsaktion) erachten wir im vorliegenden Fall als erfüllt. Erste Gespräche des Unterzeichneten mit dem Präsidenten der SNB bezüglich der Finanzierung des Kredits haben stattgefunden. Ein Entscheid, ob der Bund oder die SNB (mit Bundesgarantie) die Finanzierung übernimmt, wurde noch nicht gefällt. Beide Finanzierungsarten sind jedoch möglich.

7. Da nur extrem wenig Zeit zur Verfügung stand, konnten die mitinteressierten Departemente (EDA, EVD) nur informell begrüsst werden. Dabei ergab sich eine grundsätzlich positive Haltung zum nachfolgenden Antrag einer schweizerischen Beteiligung an der Währungshilfeaktion zugunsten von Jugoslawien.
8. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

SLZ

Stich

Protokollauszug an:

- EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)/
 Grundsatzentscheid

NEUE FASSUNG

3003 Bern, den 27. Mai 1988

Aufgrund des Antrags des EFD vom 17. Mai 1988 wird

Nicht an die Presse

An den

beschlossen:

1. Der Bundesrat erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, sich an der kurzfristigen Währungshilfeaktion einiger europäischer Staaten zugunsten von Jugoslawien mit einem Betrag von 13 Millionen Dollar zu beteiligen.
2. Das EFD wird beauftragt, den Vertrag im Rahmen der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen auszuhandeln und ihn dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

In den beiden vorliegenden Anträgen geht es um eine schweizerische Beteiligung an zwei kurzfristigen Kredithilfen, mit denen die Zeit bis zur Auszahlung der langfristig verfügbaren Kredite überbrückt werden soll. Zum einen beabsichtigen die Bank für



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

NEUE FASSUNG

.3003 Bern, den 27. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Für die BR.-Sitzung
 vom - 1. JUNI 1988

Währungshilfen zugunsten von Jugoslawien

980.85 / 980.86

In den vergangenen Wochen wurden grosse Anstrengungen unternommen, um die drohende Zahlungsunfähigkeit Jugoslawiens abzuwenden. Unter der Voraussetzung, dass dieses Land grundlegende Änderungen in seiner Wirtschaftspolitik einleitet, soll ihm von verschiedener Seite Neugeld zufließen. Der Internationale Währungsfonds (IMF) hat einen Bedarf von 1,4 Milliarden Dollar ermittelt, der durch Beiträge dieser Institution (308 Mio SZR = 420 Mio \$), der Weltbank (150 Mio \$) sowie von Banken und Gläubigerländern gedeckt werden soll. Während das Beistandsabkommen mit dem IMF kurz vor dem Abschluss steht und sich die Verhandlungen mit der Weltbank auf gutem Weg befinden, konnte über die Beteiligung der Banken sowie der Gläubigerländer bisher noch keine Einigung erzielt werden.

In den beiden vorliegenden Anträgen geht es um eine schweizerische Beteiligung an zwei kurzfristigen Kredithilfen, mit denen die Zeit bis zur Auszahlung der langfristig verfügbaren Kredite überbrückt werden soll. Zum einen beabsichtigen die Bank für

Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ; 200 Mio \$) und die US-Währungsbehörden (50 Mio \$) Jugoslawien einen Ueberbrückungskredit für sechs Monate zu gewähren, zum anderen haben sich fünf europäische Staaten darauf geeinigt, Ueberbrückungshilfe im Umfang von 200 Millionen Dollar mit einer Laufzeit von 8 Monaten zu leisten. Für die schweizerische Beteiligung an diesem Kredit hat der Bundesrat bereits am 18. Mai einen positiven Grundsatzentscheid gefällt.

Beide Kredithilfen sollen aufgrund des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) gewährt werden. Artikel 1 ermächtigt die Landesregierung, "zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken und in diesem Rahmen Vereinbarungen mit internationalen Organisationen und mit anderen Staaten abzuschliessen". Mit der Genehmigung der beiden Währungshilfen wird sich die Beanspruchung des genannten Bundesbeschlusses auf rund 95 Millionen Franken belaufen (Maximallimite: 1'000 Mio Fr.). In allen Fällen handelt es sich dabei um Kredite an Jugoslawien.

Mit einer schweizerischen Teilnahme an den beiden Ueberbrückungshilfen sollen die Bemühungen der Regierung Mikulic unterstützt werden, der jugoslawischen Wirtschaftspolitik eine neue Ausrichtung zu geben. Die mit dem IMF ausgehandelten Wirtschaftsmassnahmen sind vom jugoslawischen Parlament am Wochenende vom 14./15. Mai 1988 verabschiedet worden. Das IMF-Programm verlangt u.a. die Liberalisierung der Importe und Preise, eine substantielle Abwertung des Dinars sowie die Abkehr von der Devisenbewirtschaftung.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

SH

Stich

Beilagen:

- 1 Antrag zur Beteiligung am Ueberbrückungskredit der BIZ
- 2 Antrag zur Beteiligung an der Währungshilfeaktion von fünf europäischen Staaten



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

BEILAGE 1

3003 Bern, den 27. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Jugoslawien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

980.86

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Schweizerische Nationalbank aufgrund von Artikel 4 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) ermächtigt werden, sich mit einem Betrag von 10 Millionen Dollar an einem Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zugunsten von Jugoslawien zu beteiligen; gleichzeitig soll die gemäss dem erwähnten Artikel zwingend vorgeschriebene Bundesgarantie gesprochen werden.

Der Ueberbrückungskredit der BIZ von 200 Millionen Dollar ist mit einem 50 Millionen Dollar-Kredit der US-Währungsbehörden gekoppelt. Beide Kredite dienen dem Zweck, Jugoslawien genügend Devisenreserven zur Verfügung zu stellen, bis dieses Land auf den Beistandskredit des Internationalen Währungsfonds (IMF) und auf das Strukturanpassungsdarlehen der Weltbank ziehen kann.

Eine erste Tranche des IMF-Kredits von 188,5 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR; 260 Mio \$) dürfte in der zweiten Hälfte 1988 ausbezahlt werden, die Auszahlung des Weltbankdarlehens Ende 1988 erfolgen.

1. Aufbau der Fazilität

Die BIZ-Fazilität ist rechtlich mit dem Kredit der US-Währungsbehörden verknüpft, indem die Bedingungen für die Gewährung der beiden Fazilitäten identisch ausgestaltet sind. Die Rückzahlungen erfolgen mit den Geldern, die unter dem IMF-Beistandskredit und dem Strukturanpassungsdarlehen gezogen werden können, und zwar im Verhältnis von 200 zu 50.

Die BIZ übernimmt die Finanzierung des 200 Millionen Dollar-Kredits, tut dies jedoch auf Rechnung und Risiko der Zentralbanken der Zehnergruppe (exkl. USA) und Oesterreichs. Die Anteile der einzelnen Notenbanken können der nachfolgenden Zusammenstellung entnommen werden:

	Höchstbetrag (Mio \$)
Banque Nationale de Belgique	5
Bank of Canada	10
Deutsche Bundesbank	40
Bank of England	30
Banque de France	30
Banca d'Italia	25
Bank of Japan	30
De Nederlandsche Bank N.V.	5
Oesterreichische Nationalbank	10
Schweizerische Nationalbank	10
Sveriges Riskbank	5
	—
T o t a l	200
	===

Beilagen:

- 1 Antrag zur Beteiligung an Überbrückungskredit der BIZ
 - 2 Antrag zur Beteiligung an der Währungshilfeaktion von ICF/
- europäischen Staaten

Der Kreditbetrag von 200 Millionen US-Dollar ist als Maximumlimite ausgestaltet. Der Jugoslawien zur Verfügung stehende Betrag aus der BIZ-Fazilität reduziert sich:

- um den Betrag jeder Ziehung Jugoslawiens auf die BIZ-Fazilität, unabhängig von allfälligen Rückzahlungen (d.h. kein "fonds de roulement");
- um 80 % jedes Betrages, den Jugoslawien aufgrund des Beistandskredits vom IMF oder aufgrund des Strukturanpassungsdarlehens von der Weltbank erhält.

2. Ziehungen

Die Ziehungen sind abhängig vom Devisenbestand der jugoslawischen Notenbank. Sie dürfen nur erfolgen, wenn die jugoslawische Notenbank bezeugt, dass die von ihr gehaltenen Devisenreserven unter 500 Millionen US-Dollar liegen. Die Höhe jeder einzelnen Ziehung ist betragsmässig so zu beschränken, dass der Bestand der jugoslawischen Devisenreserven 600 Millionen US-Dollar nicht übersteigt.

Eine Ziehung Jugoslawiens ist zudem erst nach der schriftlichen Mitteilung der Geschäftsführung des IMF an die BIZ möglich, wonach der Exekutivrat des IMF das Beistandsabkommen mit Jugoslawien im Prinzip genehmigt habe und wonach Jugoslawien zur Ziehung von 306 Millionen SZR berechtigt sei. Die Ziehungsberechtigung steht unter der Bedingung, dass das wirtschaftliche Reformprogramm in den nächsten Wochen zufriedenstellend in die Realität umgesetzt wird. Ebenfalls verlangt wird die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung der Weltbank, dass die Verhandlungen mit Jugoslawien über den Weltbank-Kredit zufriedenstellend vorankommen.

3. Fälligkeiten

Die jugoslawische Notenbank soll die gezogenen Fazilitäten über die Federal Reserve Bank of New York an den nachstehend genannten Terminen in folgender Höhe zurückzahlen:

- An den Tagen, an welchen der IMF Zahlungen unter dem Beistandsabkommen oder die Weltbank Zahlungen unter dem Strukturanpassungsdarlehen leistet, werden Beträge in der Höhe von 80 % der entsprechenden Leistungen der Bretton Woods-Institute zur Rückzahlung an die BIZ fällig.

- An den Tagen beginnend mit dem 1. September 1988, an welchen die Summe der von der jugoslawischen Notenbank gehaltenen Währungsreserven 600 Millionen US-Dollar übersteigt, werden Beträge in der Höhe von 80 % dieses Uebererschusses zur Rückzahlung fällig.
- Am 30. November 1988 werden alle noch ausstehenden Beträge des Ueberbrückungskredites zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen fällig.

Die jugoslawische Notenbank ist berechtigt, jederzeit einen Teil oder das Total der abgerufenen Beträge vorzeitig an die BIZ zurückzuzahlen.

4. Sicherheiten

Als Sicherheiten der BIZ-Fazilität dienen die erwähnten Kredite der Bretton Woods-Institute. Die jugoslawische Regierung ersucht und ermächtigt den IMF bzw. die Weltbank, ihre Zahlungen direkt auf ein gesondertes Konto der jugoslawischen Notenbank bei der Federal Reserve Bank of New York zu leisten. Diese Ermächtigung ist solange unwiderruflich, als die BIZ-Fazilität nicht samt Zinsen getilgt worden ist.

Die Federal Reserve Bank New York erhält von der jugoslawischen Regierung und der jugoslawischen Notenbank die unwiderrufliche Weisung, 80 % der auf dem FED-Sonderkonto eingehenden Beträge für die Rückzahlung der BIZ-Fazilität zu verwenden.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist unklar, ob das Weltbankdarlehen als Sicherheit verwendet werden kann. Darüber bestehen offenbar noch Meinungsverschiedenheiten zwischen der BIZ und der jugoslawischen Notenbank.

5. Zinssatz

Der Zinssatz für den Ueberbrückungskredit berechnet sich auf Roll-over-Basis nach dem 1-Monats-Satz-LIBOR plus 1/2 %. Zudem entrichtet die jugoslawische Notenbank der BIZ eine Gebühr von 1/8 % auf dem effektiv beanspruchten Kreditbetrag.

6. Substitutionsvereinbarung zwischen der BIZ und den beteiligten Zentralbanken

Wie erwähnt, übernimmt die BIZ die Finanzierung des Ueberbrückungskredites vollumfänglich. Ihrerseits lässt sie sich

Substitutionszusagen der teilnehmenden Zentralbanken geben. Der Substitutionsvertrag sieht vor, dass die Zentralbanken bei Zahlungsausständen der jugoslawischen Notenbank die ausstehenden Beträge entsprechend ihren Anteilen an die BIZ leisten. Die BIZ ist jederzeit und nach alleinigem Ermessen berechtigt, von den Notenbanken die Uebernahme der ausstehenden Beträge zu verlangen. Die Verpflichtung einer beteiligten Notenbank ist im Maximum auf die Höhe des von ihr zugesagten Betrages zuzüglich Zinsen beschränkt.

Die teilnehmenden Zentralbanken werden für ihre Substitutionszusage mit einer anteilmässig zu verteilenden Kommission von $3/8$ % auf dem effektiv beanspruchten Kreditbetrag entschädigt. Bei Zahlungsausständen übernimmt die BIZ nicht die Interessenwahrung der beteiligten Zentralbanken. Diese müssten sich in ihrem Vorgehen gegen den Schuldner selbst organisieren.

7. Allgemeine Beurteilung

Die Vertragsentwürfe sind unter Zeitdruck entstanden. Dies ergab sich aus der Absicht, bei der Beratung der Wirtschaftsreformen im jugoslawischen Parlament vom 14./15. Mai 1988 bereits einen Teil des Finanzierungspakets vorweisen zu können. Verschiedene Fragen, so. u.a. der Verknüpfung der BIZ-Fazilität mit dem Weltbankdarlehen sind noch offen. Ausserdem liegt der Vertrag zwischen den jugoslawischen Behörden und der Federal Reserve Bank of New York noch nicht vor.

Die Auszahlung der IMF-Gelder erfolgt nur, wenn Jugoslawien das Reformprogramm auch tatsächlich verwirklicht. Bestätigt der IMF-Exekutivrat der BIZ den Abschluss des Beistandsabkommens, so liegt darin noch keine Garantie für das Wohlverhalten des Schuldners. Bei einer Abkehr Jugoslawiens vom Liberalisierungsprogramm könnte der Fall eintreten, dass die BIZ-Fazilität beansprucht wurde, ohne dass Zahlungen des IMF erfolgen. Für diese Situation wäre das Weltbankdarlehen, dessen Auszahlung an andere Bedingungen gebunden ist, als zusätzliche Sicherheit sehr willkommen. Die amerikanischen Währungsbehörden drängen deshalb auf eine Aenderung der

Ziehungsmodalitäten für den Ueberbrückungskredit. Sie möchten zuerst nur einen Drittel des Kredits auszahlen, einen weiteren Drittel bei Gewährung zusätzlicher Sicherheiten durch Jugoslawien und das letzte Drittel erst, wenn als sehr wahrscheinlich angenommen werden kann, dass der IMF oder die Weltbank ihre Zahlungen leisten.

Unter der Voraussetzung, dass die IMF- und allenfalls die Weltbank-Zahlungen tatsächlich erfolgen, ist durch die Anweisung zum Direkttransfer dieser Mittel auf die Federal Reserve Bank of New York die Rückzahlung des beanspruchten Kredites gesichert. Das Risiko der teilnehmenden Notenbanken beschränkte sich in diesem Fall darauf, dass sich Jugoslawien vor den New Yorker Gerichten einer eventuellen Beschlagnahmung des Kontos bei der FED New York widersetzen würde.

8. Garantie des Bundes

Beim Ueberbrückungskredit für Jugoslawien handelt es sich um eine "internationale Stützungsaktion zugunsten anderer Währungen" im Sinne von Art. 1 des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13). Gemäss Art. 2 dieses Beschlusses dürfen die gesamten Kredite und Garantieverpflichtungen der Schweiz 1000 Millionen Franken nicht übersteigen. Da gegenwärtig einzig ein Kredit (ebenfalls an Jugoslawien) in der Höhe von 43,5 Millionen US-Dollar ausstehend ist, steht einer Beteiligung der Schweiz mit 10 Millionen US-Dollar an der BIZ-Fazilität von der Kreditlimitierung her nichts im Wege.

Erforderlich ist gemäss Art. 4 des Beschlusses, dass der Bund der SNB die fristgerechte Erfüllung der ihr aus der Substitutionszusage an die BIZ allenfalls entstehenden Verpflichtungen garantiert. Als Entschädigung für die Garantiezusage tritt die Nationalbank dem Bund zwei Drittel der Kommission (= 2/8 %) ab, die sie ihrerseits von der BIZ erhält.

Nie erwähnt, übernimmt die BIZ die Finanzierung des Ueberbrückungskredits vollumfänglich. Ihrerseits lässt sie sich

9. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) und die Schweizerische Nationalbank sind mit dem vorliegenden Antrag prinzipiell einverstanden.

10. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27.
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichts

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

beschlossen.

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Jugoslawien werden genehmigt.

Zum Mitbericht an:

EDA
EVD

Die Schweizerische Nationalbank garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die als im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.

3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantienübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Protokollauszug an:

EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

EDA
EVD

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

3003 Bern, den 27. Mai 1988

Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zugunsten von Jugoslawien / Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank und Garantieübernahme durch die Eidgenossenschaft

Aufgrund des Antrags des EFD vom 27. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

980.85

beschlossen:

1. Der vorliegende Bericht und die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Ueberbrückungskredit der BIZ für Jugoslawien werden genehmigt.
2. Die Eidgenossenschaft garantiert der Nationalbank die Verpflichtung, die sie im Rahmen der erwähnten Ueberbrückungsaktion eingehen wird, und zwar bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar, zuzüglich Zinsverpflichtungen.
3. Die Eidg. Finanzverwaltung wird beauftragt, der Nationalbank die Garantieübernahme des Bundes schriftlich mitzuteilen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Betrag: Fr. 18'481'400.-- (Gegenwert von 13 Mio US-\$ zum Wechselkurs vom 25. Mai 1988)

Zinssatz: 3 1/4 %

Rückzahlungsfrist: spätestens 31. Januar 1989



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

BEILAGE 2

3003 Bern, den 27. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den
B u n d e s r a t

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)/
 Genehmigung des Kreditvertrages

980.85

1. Mit seinem Entscheid vom 18. Mai 1988 hat der Bundesrat seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, sich an der kurzfristigen Währungshilfe von fünf europäischen Staaten zugunsten von Jugoslawien mit einem Betrag von 13 Millionen Dollar zu beteiligen. Gleichzeitig wurde das EFD beauftragt, den Vertrag im Rahmen der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen auszuhandeln und ihn dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Auf der Basis eines Mustervertrages, an den sich alle Geldgeber halten, hat sich das EFD mit der jugoslawischen Notenbank auf einen Vertragstext geeinigt (Beilage 1). Dieser Vertrag sieht vor, dass die Schweiz eine Währungshilfe zu folgenden Konditionen gewährt:

Betrag: Fr. 18'483'400.-- (Gegenwert von 13 Mio
 US-\$ zum Wechselkurs
 vom 25. Mai 1988)

Zinssatz: 3 1/4 %

Rückzahlungsfrist: spätestens 31. Januar 1989

3. Auf den Kredit kann frühestens am 2. Juni 1988 gezogen werden, sofern das IMF-Management dem EFD schriftlich bestätigt hat, dass das vorgeschlagene kurzfristige Finanzierungspaket zusammen mit den vorgängig ergriffenen und mit dem IMF abgesprochenen Wirtschaftsmassnahmen genügen, eine Sitzung des Exekutivrates mit dem Traktandum der Verabschiedung eines Beistandsabkommens zur Unterstützung des jugoslawischen wirtschaftlichen Anpassungsprogrammes anzuberaumen.

Von dieser Bedingung abgesehen sind im vorliegenden Kreditvertrag keine weiteren Sicherheiten eingebaut; das Kreditrisiko muss in Anbetracht der prekären Finanzlage Jugoslawiens als sehr hoch eingeschätzt werden. Im Vertragstext ebenfalls nicht explizit erwähnt ist eine gleichmässige Schuldenbedienung der fünf kreditgebenden Staaten.

4. Wie bereits im Antrag vom 17. Mai 1988 (Beilage 2) dargelegt, erachten wir es dennoch als sinnvoll und nötig, dass die Schweiz ihren Beitrag an diese kurzfristige Währungshilfeaktion leistet. Die Rechtsbasis hierfür bietet der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13), der es dem Bundesrat ermöglicht, "an internationalen Stützungsaktionen zugunsten anderer Währungen mitzuwirken". Der Kredit soll vom Bund selber finanziert werden. Da im Budget 88 keine Mittel eingestellt sind und die Zahlung kurzfristig fällig wird, muss ein Nachtragskredit mit gewöhnlichem Vorschuss (Zustimmung der Finanzdelegation) angebeht werden.

5. Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, BAWI) und die Schweizerische Nationalbank konnten im kleinen Mitberichtsverfahren nur informell konsultiert werden.

6. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

1. The National Bank of Yugoslavia, situated in Belgrade, Yugoslavia, hereinafter called "Borrower";

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

and

Stich

Stich

2. The Swiss Federal Council, Bern, hereinafter called "Lender";

Beilagen:

1 Vertragstext (e)

2 Antrag des EFD vom 17.5.88

Entwurf des Beschlussesdispositivs

Yugoslavia up to an amount of US \$ 13,000,000.-- (thirteen million US-dollars) to be granted in the counter-value in Swiss Francs;

Zum Mitbericht an:

EDA

EVD

Protokollauszug an:

EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)

EDA

EVD

The aforementioned financial support of the Swiss Federal Council will be granted to Borrower by Lender in the form of a loan for the counter-value in Swiss Francs, i.e. a loan up to Swiss Francs 18,483,400.-- of which the amount has been calculated against the applicable rate of exchange on May 25, 1988.

NOW IT IS HEREBY AGREED AS FOLLOWS

The Lender shall extend to Borrower and Borrower shall accept from the Lender a loan up to an amount SFR 18,483,400.-- (eighteen million four hundred eighty-three thousand four hundred Swiss Francs) on the terms and conditions set forth in the following articles.

between

1. The National Bank of Yugoslavia, situated in Belgrade, Yugoslavia, hereinafter called "Borrower",
and
2. The Swiss Federal Council, Berne, hereinafter called "Lender";

WHEREAS

The Swiss Federal Council has agreed to give financial support to the Socialist Federative Republic of Yugoslavia up to an amount of US \$ 13.000.000.-- (thirteen million US-dollars) to be granted in the counter-value in Swiss Francs;

the contribution by the Swiss Federal Council is part of a joint action by official creditors to meet immediate external financing requirements of Yugoslavia;

the financial support by the Swiss Federal Council is given to facilitate the implementation of a satisfactory adjustment programme, including the agreed prior actions, and to strengthen the economic relations between the Socialist Federative Republic of Yugoslavia and the Swiss Confederation.

The aforementioned financial support of the Swiss Federal Council will be granted to Borrower by Lender in the form of a loan for the counter-value in Swiss Francs, i.e. a loan up to Swiss Francs 18.483.400.-- of which the amount has been calculated against the applicable rate of exchange on May 25, 1988.

NOW IT IS HEREBY AGREED AS FOLLOWS

The Lender shall extend to Borrower and Borrower shall accept from the Lender a loan up to an amount SFR 18.483.400.-- (eighteen million four hundred eighty-three thousand four hundred Swiss Francs) on the terms and conditions set forth in the following articles.

Article 1

- 1) As from the date this Agreement will become effective in accordance with Article 11 of this Agreement the amount of the loan shall be put at the sole disposal of Borrower subject to the provisions of this Agreement.
- 2) The disbursement of the loan shall take place by transferring the amount of the loan on June 2, 1988 at the earliest or as soon as possible after this date to the account mentioned in paragraph 3 of this Article, provided that the IMF management has confirmed in writing to the Swiss Federal Department of Finance that the proposed short-term financing package together with the agreed prior actions taken by the Yugoslav authorities are sufficient to schedule a Board meeting with the objective to approve the stand-by arrangement in support of the Yugoslav economic adjustment programme.
- 3) Borrower herewith irrevocably authorizes the Lender to effect the disbursement mentioned in paragraph 2) of this Article by remitting the amount of SFR 18.483.400 to the account of the Borrower No. 4170-6-29 at the Swiss National Bank, Zurich.
- 4) The disbursement(s) under the loan shall be charged to a Loan Account National Bank of Yugoslavia 1988.
- 5) The use of the loan being exclusive to Borrower as set forth in paragraph (1) of this Article, Borrower shall not assign or in any way whatsoever transfer any of its rights under this Agreement to a third party; in case any third party would acquire, pledge, garnish or attach by law, by contract or in any way whatsoever any of the rights of Borrower, the obligations of the Lender to pay the amount of the loan or any part thereof shall terminate forthwith and ipso facto.

Article 2

- 1) The rate of interest to be paid by Borrower to the Lender on the outstanding amount of the loan shall be equal to three and a quarter percent. Interest shall be computed on the basis of a 360-day year.
- 2) The interest on the loan shall be due and payable on January 31, 1989.

Article 3

The loan shall be repayable on January 31, 1988 in one installment of SFR 18.483.400.--.

Article 4

- 1) In case Borrower fails to pay interest on the due date, the amount unpaid will be increased by a compensation per calendar month equal to 1/12 (one-twelfth) of the rate of interest referred to in article 2(1) of this Agreement as long as the failure continues - a part of a month to count as a full month.
- 2) In case Borrower fails to repay the loan on the due date, the amount unpaid will be increased by a compensation per calendar month equal to 1/12 (one-twelfth) of the rate of interest referred to in article 2 (1) of this Agreement as long as the failure continues - a part of a month to count as a full month.
- 3) In case Borrower fails to perform any of its obligations under this Agreement, Borrower shall no longer be entitled to draw on the loan and the outstanding amounts under this Agreement shall be due and collectable at once upon notification in

writing of the failure and the said amount plus interest and compensation shall be paid by Borrower to the Lender forthwith. However, as far as the then prevailing circumstances at the discretion of the Lender will permit, the Lender shall grant the opportunity to Borrower to fulfil its obligations within a term of at most sixty days.

Article 5

1) All payments received by the Lender will be applied in the following order:

- a. to payment of compensation;
- b. to payment of costs;
- c. to payment of interest;
- d. to payment of the outstanding amount on the loan.

provided that in the above order earlier matured debts will rank above later matured ones.

2) All payments by Borrower to the Lender must be made in Swiss Francs in the account of the Lender with Swiss National Bank, Zurich, without any reduction or set-off.

3) This Agreement shall be free from any taxes (including duties, fees or impositions) that shall be imposed under the laws of Borrower or laws in effect in its territories on or in connection with the execution of the Agreement or the performance thereof by the Lender.

4) All payments of interest and redemption and all other payments to be made by Borrower shall be made without deduction for, and free from any taxes (including duties, fees or impositions) that shall be imposed under the laws of the country where the Borrower is situated or laws in effect in the territories of that country and free from all restrictions imposed under the laws of the country where the Borrower is situated or laws in effect in the territories of that country.

5) Taxes which shall be eventually imposed under the laws in effect in the territories of the country where the Lender is situated on or in connection with the payments of interest and redemption on the loan shall be for the account of the Lender.

Article 6

1) The Lender shall send to Borrower a written statement of all entries in the books of the Lender in connection with this Agreement. This statement shall be deemed to have been acknowledged as correct by Borrower if objections of Borrower to the Lender duly justified in writing have not been made known to the Lender within sixty days after the date of this statement.

2) Statements concerning any payment to be made by Borrower shall be sent by the Lender to Borrower in due time.

Article 7

No delay in exercising or omission to exercise any right, power or remedy accruing to either party under this Agreement upon any default shall impair any such right, power or remedy or be construed to be a waiver thereof or an acquiescence in such default, unless otherwise provided for in this Agreement.

Article 8

All rights of the Lender pursuant to this Agreement shall redound not only to itself but also to its successors and assignees.

Article 9

Borrower shall reimburse to the Lender on first request all costs deriving from any default by Borrower.

Article 10

- 1) Any dispute between Borrower and the Lender shall be settled by arbitration. In such a case the regulations of Section 10.04 of the General Conditions applicable to Loan and Guarantee Agreements, dated October 27, 1980 of the International Bank for Reconstruction and Development shall be applied accordingly.
- 2) This Agreement and the interpretation of any article thereof, the General Conditions mentioned in the foregoing paragraph included, shall be governed by the law of the Swiss Confederation.

Article 11

This Agreement shall become effective as soon as either party having signed the Agreement has furnished evidence satisfactory to the other party that its signature is legal, valid and binding and that all necessary authorizations have been obtained.

Article 12

- 1) For the performance of this Agreement and for the serving of legal process Borrower irrevocably elects domicile at its office, Bulevar Revolucije 15, 11000 Belgrade, Yugoslavia and the Lender elects domicile at its office, p.o. CH 3003 Berne, Switzerland.
- 2) In witness whereof Borrower and the Lender, acting through their duly authorized representatives, have caused this Agreement to be signed in duplicate in their respective names and delivered in Belgrade as of the date first above written.

For and on behalf of
NATIONAL BANK OF YUGOSLAVIA

SWISS FEDERAL COUNCIL
Otto Stich

President of the Swiss
Confederation



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 17. Mai 1988

Nicht an die Presse

An den

B u n d e s r a t

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)/
 Grundsatzentscheid

980.6

1. In den letzten Wochen und Monaten haben der Internationale Währungsfonds (IMF) und Jugoslawien ein Sanierungsprogramm ausgehandelt. Mindestens fünf Tage, bevor der Exekutivrat des IMF einen Entscheid über den Beistandkredit von 260 Millionen Dollar fällen wird, muss die jugoslawische Regierung die folgenden Sanierungsmassnahmen ergriffen haben:
 - Teilweise Freigabe der Importe.
 - Liberalisierung der Preise.
 - Flexible Wechselkurse im Anschluss an eine massive Abwertung.

2. Die jugoslawischen Behörden und der IMF sind sich darin einig, dass das Sanierungsprogramm nur verwirklicht werden kann, wenn Jugoslawien gleichzeitig Neugeld erhält. Der diesbezügliche Bedarf wird auf 1,4 Milliarden Dollar geschätzt und soll vom IMF (260 Millionen Dollar), der Weltbank (150 Millionen Dollar), den Banken und den Regierungen (je 500 Millionen Dollar) aufgebracht werden.

Während die Kredite des IMF und der Weltbank im wesentlichen unter den oben genannten Bedingungen zur Verfügung stehen, will sich die Verhandlungsdelegation der Banken bei ihren Mitgliedern für Neugeldkredite im Umfang von 300 Millionen Dollar für 1988 und von 200 Millionen Dollar für das erste Quartal 1989 einsetzen. Erste Verhandlungen zwischen den Regierungen haben demgegenüber ergeben, dass die erwarteten 500 Millionen Dollar ausser Reichweite stehen. Als Neugeldersatz wird der Einbezug der fällig werdenden Zinsen in die Schuldenkonsolidierung im Rahmen des Pariser Klubs geprüft, was für die Zeitperiode des Beistandsabkommen (1.6.1988 - 31.5.1989) 300 Millionen Dollar ausmachen würde.

3. Auf offizieller Ebene stehen zur Zeit zwei Aktionen im Vordergrund:

- a) Ueberbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) von 250 Millionen Dollar. Dieser soll die Zeit bis zur Auszahlung des IMF- und des Weltbankkredits überbrücken. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat nach Rücksprache mit dem Unterzeichneten ihre Absicht bekundet, sich mit einem Betrag von 10 Millionen Dollar daran zu beteiligen (Rechtsbasis: Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen; Garantiegewährung durch den Bund).
- b) Kurzfristige Währungshilfe einiger europäischer Staaten von 200 Millionen Dollar. Diese Aktion bezweckt, die Devisenreserven der jugoslawischen Zentralbank aufzustocken. Die Laufzeit beträgt ca. 8 Monate, und der Kredit soll entsprechend den Zinersparnissen zurückbezahlt werden, die sich aus dem Einbezug der Zinsbetroffnisse in die Schuldenkonsolidierung ergeben. Zusagen machten bis jetzt Deutschland (100 Millionen Dollar), Italien (ca. 64 Millionen Dollar), Oesterreich (13 Millionen Dollar) und

die Niederlande (10 Millionen Dollar). Damit eine Summe von 200 Millionen Dollar erreicht wird, müsste die Schweiz einen Beitrag von 13 Millionen Dollar leisten.

4. In Anbetracht der dramatischen Situation, in welcher sich Jugoslawien befindet, erhält die Frage einer schweizerischen Beteiligung hohe Dringlichkeit. Dies in einem Geschäft, das mit grossen Unbekannten behaftet ist. Die BIZ und mit ihr die Notenbanken der Zehnergruppe haben ihren ursprünglich geplanten Ueberbrückungskredit von 400 Millionen Dollar auf 250 Millionen Dollar gekürzt. Der Grund hiefür war, dass das Risiko einer nicht vollständigen Auszahlung aller Tranchen des IMF- und des Weltbankkredits als hoch eingestuft wird. Hinzu kommt auch die unbefriedigende Tatsache, dass sich an der "200 Millionen Dollar-Aktion" nur gerade einige wenige europäische Länder beteiligen (Die Kreditaktion steht unter dem Vorbehalt, dass der IMF seine prinzipielle Zustimmung zum Beistandsabkommen erklärt und dass die jugoslawischen Behörden ein zufriedenstellendes Anpassungsprogramm in Kraft setzen sowie vorgängig die eingangs erwähnten wirtschaftspolitischen Schritte einleiten).
5. Trotz der relativ hohen Risiken sollte sich die Schweiz an dieser währungspolitischen Aktion zur Aufstockung der jugoslawischen Devisenreserven beteiligen. Neben dem währungspolitischen haben wir ein nicht zu unterschätzendes wirtschaftspolitisches Interesse daran, dass Jugoslawien die Chance erhält, über ein Sanierungsprogramm die Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten (Bis anhin ist Jugoslawien seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen).
6. Als Rechtsbasis für eine schweizerische Beteiligung bietet sich der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen an (SR 941.13). Die darin genannte Zielsetzung (Verhütung oder Behebung ernsthafter

Störungen der internationalen Währungsbeziehung) und die Bedingung (Internationale Stützungsaktion) erachten wir im vorliegenden Fall als erfüllt. Erste Gespräche des Unterzeichneten mit dem Präsidenten der SNB bezüglich der Finanzierung des Kredits haben stattgefunden. Ein Entscheid, ob der Bund oder die SNB (mit Bundesgarantie) die Finanzierung übernimmt, wurde noch nicht gefällt. Beide Finanzierungsarten sind jedoch möglich.

7. Da nur extrem wenig Zeit zur Verfügung stand, konnten die mitinteressierten Departemente (EDA, EVD) nur informell begrüsst werden. Dabei ergab sich eine grundsätzlich positive Haltung zum nachfolgenden Antrag einer schweizerischen Beteiligung an der Währungshilfeaktion zugunsten von Jugoslawien.
8. Aufgrund der gemachten Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

SLZ

Stich

Protokollauszug an:

- EFD 14 (GS 7, WWT 3, RD 1, SNB-ZH 2, SNB-BE 1)
- EDA
- EJPD
- EVD

von décision

18.51

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)/
Grundsatzentscheid

Aufgrund des Antrags des EFD vom 17. Mai 1988 wird

Genehmigung des Kreditvertrags

beschlossen:

- Aufgrund des Antrags des EFD vom 17. Mai 1988 wird
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird
1. Der Bundesrat erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, sich an der kurzfristigen Währungshilfeaktion einiger europäischer Staaten zugunsten von Jugoslawien mit einem Betrag von 13 Millionen Dollar zu beteiligen.
 2. Das EFD wird beauftragt, den Vertrag im Rahmen der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen auszuhandeln und ihn dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Das EFD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag II/1988 einen entsprechenden Nachtragskredit mit gewöhnlichem Vorschuss anzubegleiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Kreditbegehren: Nachtragskredit II / 1988

An den Bundesrat

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988) /
Genehmigung des Kreditvertrags

Aufgrund des Antrags des EFD vom
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Vertrag zwischen dem Bundesrat und der jugoslawischen Notenbank über die Gewährung einer kurzfristigen Währungshilfe (Fr. 18'483'400.--) wird genehmigt.
2. Das EFD wird zur umgehenden Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
3. Das EFD wird ermächtigt, mit dem Nachtrag II/1988 einen entsprechenden Nachtragskredit mit gewöhnlichem Vorschuss anzubegehren.

Mitbericht
EFD

(Antragsteller/Deputierter)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

O. Stich

am, den 30. Mai 1988

Obiges Kreditbegehren wird schuldigens bewilligt.

BR	AP	FBR	Dir	BR	
	11	19			X
	30.5.88	51521			EX

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer.



Kreditbegehren: Nachtragskredit II / 1988

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

An den Bundesrat

Dienststelle: Eidg. Finanzverwaltung

Kategorie (Nummer und Bezeichnung): 0 601 600 10/9

Kurzfristige Währungshilfe an Jugoslawien (1988)

Betrag: Fr. 18'483'400

Gewöhnlicher Vorschuss Fr. **18'483'400**

Dringlicher Vorschuss Fr. ~~18'483'400~~
(sofort verfügbar)

Laufendes Jahr:	Kredite	Fr. —
	Ausgaben	Fr. —
Vorjahr:	Kredite	Fr. —
	Ausgaben	Fr. —

Begründung

Deutsch: Beteiligung an einer kurzfristigen Währungshilfe von 5 europäischen Staaten an Jugoslawien (insgesamt 200 Mio. \$). Die Schweiz beteiligt sich daran mit einem Anteil von 13 Mio. \$. Der Kredit lautet auf Schweizerfranken und wird in unserer Landeswährung ausbezahlt.

Gewöhnlicher
Dringlicher Vorschuss.

Französisch: Participation à une aide monétaire à court terme de 5 pays européens pour la Yougoslavie (en total 200 mio. de \$). La Suisse y participe avec une quote-part de 13 mio. de \$. Le crédit est dénominé et déboursé en francs suisses. Crédit provisoire.

Die mitinteressierten Dienststellen des Eidg. Departementes des Innern (Bundesamt für Gesundheitswesen, Bundesamt für Sozialversicherung und Bundesamt für Umweltschutz) sind mit der Antwort

Ausführliche Begründung siehe Beilageblatt

<p>Mitbericht Einverstanden</p>	<p>(Antragstellendes Departement)</p> <p>EIDG. FINANZDEPARTEMENT</p> <p><i>Stich</i></p> <p>O. Stich</p> <p>Bern, den 30. Mai 1988</p>
-------------------------------------	---

Obiges Kreditbegehren wird antragsgemäss bewilligt:

K+R	AP	FBR	Dir	BR
<i>5</i>	<i>Mit</i>	<i>Bp.</i>		
<i>Mai 1988</i>	<i>30.5.88</i>	<i>30.5.88</i>		<i>BK</i>

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Protokollauszug an: